



Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Rohberg“ – Ortsteil Kückelheim

Begründung

- Vorentwurf -

Inhaltsverzeichnis:

1. Planungsanlass / Planungsziel	4
2. Lage- und Beschaffenheit des Plangebietes	5
3. Gegenwärtiges Planungsrecht.....	5
3.1 Flächennutzungsplan	5
3.2 Bauungsplan	6
4. Verfahren.....	6
5. Bebauung – Art- und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	6
6. Verkehrliche Erschließung.....	7
7. Umweltbelange und Artenschutz	7
7.1 Regionalplan:	7
7.2 Landschaftsplan:	7
7.3 Natura 2000-Gebiete:.....	7
7.4 Naturschutzgebiete:	8
7.5 Landschaftsschutzgebiete.....	8
7.6 Gesetzlich geschützte Biotope/ Biotopkatasterflächen/ Biotopverbundflächen:	8
7.7 Umweltbericht	9
7.8 Artenschutzprüfung:	10
8. Technische Erschließung, Ver- und Entsorgung	10
8.1 Wasserversorgung	10
8.2 Abwasser / Niederschlagswasser	10
8.3 Telekommunikation	10
8.4 Energieversorgung.....	10
8.5 Abfall	11
8.6 Netzeinspeisung.....	11
9. Hinweise	11
9.1 Altlasten und Kampfmittel	11
9.2 Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege	11
9.3 Schutz des Mutterbodens	12
9.4 Immissionsschutz.....	12
10. Bodenordnung	12

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan

1. Planungsanlass / Planungsziel

Der Gemeinde Eslohe liegt ein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans, verbunden mit der Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans, vom 12.05.2023 vor.

Der Rat der Gemeinde Eslohe ist dem Antrag gefolgt und am 22.06.2023 hat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Rohberg“ in Kückelheim nach § 12 BauGB gefasst. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ferner die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Parallelverfahren eingeleitet.

Anlass der Planaufstellung ist das Bestreben eines privaten Investors auf einer Fläche, die derzeit als Ackerbaufläche genutzt wird, in Eslohe – Ortsteil Kückelheim eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage als sogenannte Agri-PV-Anlage zu errichten. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist ein Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Klimaschutzgesetzes NRW und auch ein erklärtes Ziel der Gemeinde Eslohe. Für das Vorhaben besteht am vorgesehenen Standort weder nach den §§ 30 und 31 BauGB noch nach den §§ 33 bis 35 BauGB derzeit eine planungsrechtliche Zulässigkeit. Zudem stellt der Flächennutzungsplan für das Gebiet „Fläche für Wald“ dar, was dem Vorhaben entgegensteht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes bildet die Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes, der die wesentlichen Belange nach dem Baugesetzbuch und insbesondere die umweltrelevanten Aspekte berücksichtigt und für die Umsetzung bestimmt. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer privat betriebene Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Ziel des Aufstellungsbeschlusses ist die Festsetzung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarpark und Landwirtschaft Rohberg“. Im parallel betriebenen Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans ist die Änderung der Darstellung „Fläche für Wald“ in „Sondergebiet – Solaranlage und Landwirtschaft“ vorgesehen.

Bei der angesprochenen Fläche handelt es sich in Gänze um das Flurstück Gemarkung Salwey, Flur 17, Flurstück 48 mit einer Größe von 28.343 m², welches im Eigentum des Antragstellers steht und derzeit als Ackerland genutzt wird (siehe Anlage 1. Vorgesehen ist die Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Anlage mit einer Aufstelllänge von ca. 2.500 m, sodass die Module schlussendlich eine Fläche von ca. 500 m² in Anspruch nehmen. Der Abstand der Modulreihen wird ca. 10 Meter betragen (siehe Anlage 2 Beispiel-PV-Anlage). Der Vorteil einer Agri-PV-Anlage ist die Verknüpfung der Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten zwischen den Solarmodulreihen und der Solarstromproduktion auf derselben Fläche. Hierzu wird eine Stahlrohrkonstruktion mit einer max. Anlagenhöhe von 4,50 m zur Aufständigung der Module im Boden befestigt. Hieran werden die Solarmodule senkrecht angebracht.

Mit der Realisierung der Freiflächen Photovoltaik-Anlage soll ein Beitrag dazu geleistet werden, die Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Klimaschutzgesetzes NRW sowie die Klimaschutzziele der Gemeinde Eslohe zur Ausweitung der alternativen Energien zu erreichen. Der Bebauungsplan trägt dazu bei, die seit der Novellierung des BauGB im

Jahr 2011 verankerten städtebaulichen Aufgaben wie den Klimaschutz und die Förderung der erneuerbaren Energien wahrzunehmen

Zur Realisierung des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren durchgeführt, d. h. unter Anwendung der frühzeitigen Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung und Durchführung einer Umweltprüfung (gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB). Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind mit der Planung verbunden, wodurch ein Ausgleich gemäß Ausgleichsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz notwendig ist. Ebenfalls wurden mögliche artenschutzrechtlich relevante Inhalte geprüft und in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschrieben. Der Bebauungsplan kann aufgrund abweichender Festsetzungen nicht gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Eslohe (FNP) entwickelt werden, sodass eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich wird. Daher wird im der FNP im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB als 4. Änderung entsprechend den Vorgaben der Regional- und Landesplanung angepasst. Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Verfahrens, unter anderem für das Planungsbüro, die Fachgutachten sowie den Ausgleich im Zuge der naturschutzrechtlichen Kompensation.

2. Lage- und Beschaffenheit des Plangebietes

Der Änderungsbereich befindet sich westlich des Ortsteils Kückelheim in der Gemeinde Eslohe und wird im Westen, Norden und Osten von Wirtschaftswegen eingerahmt, wodurch die verkehrliche Erschließung der Fläche gesichert ist. Die Fläche hat eine Ausdehnung in Ost-West-Richtung von ca. 180 m und in Nord-Süd-Richtung von ca. 160 m. Die Baulandfläche stellt sich topografisch als gemäßigte Ost-Westhanglage dar, die aus energetischer Sicht gute Besonnungsverhältnisse erwarten lässt. Das Planungsgelände entwickelt sich zwischen den Höhenlinien von ca. 389 m über NN im Osten bis zu einer Höhe von ca. 408 m über NN im Westen.

Naturräumlich weist das Plangebiet angesichts seiner bisherigen Nutzung (Agrarfläche zuletzt Maisanbau) keine allzu hohe ökologische Wertigkeit auf.

Besondere schützenswerte Landschaftsbestandteile finden sich weder im Plangebiet noch in dessen unmittelbaren Umfeld.

Insbesondere unter den Aspekten topografische Eignung, räumliche Nähe zu zentralen Versorgungseinrichtungen, eigentumsrechtliche Verfügbarkeit und naturräumliche Unbedenklichkeit erscheint es sinnvoll, das Plangebiet in der angesprochenen Weise zu entwickeln.

3. Gegenwärtiges Planungsrecht

3.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Eslohe stellt den Änderungsbereich als „Fläche für Wald“ dar.

3.2 Bebauungsplan

Die fragliche Fläche ist derzeit dem unverplanten Außenbereich zuzuordnen.

4. Verfahren

In seiner Sitzung am 22.06.2023 hat der Rat der Gemeinde Eslohe den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Rohberg“ und den Beschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und somit signalisiert, dass die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Plangebiet befürwortet wird. Um die baurechtlich notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, wird der FNP daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB als 4. Änderung entsprechend den Vorgaben der Regional- und Landesplanung geändert. Das Bauleitplanverfahren wird im Normalverfahren durchgeführt, d. h. unter Anwendung der frühzeitigen Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung und Durchführung einer Umweltprüfung (gemäß §§ 2 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB). Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind mit der Planung verbunden, wodurch ein Ausgleich gemäß Ausgleichsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz notwendig ist. Ebenfalls werden mögliche artenschutzrechtlich relevante Inhalte geprüft.

5. Bebauung – Art- und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Die zulässige Art der baulichen Nutzung wird, abgeleitet aus prioritär verfolgten Planungsin-tention, als ein „Sondergebiet “ mit der Zweckbestimmung „Solarkpark Rohberg und Land-wirtschaft“ gem. § 11 BauNVO mit dem nachfolgenden Nutzungsspektrum festgesetzt:

Art der baulichen Nutzung
(gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung:
„Solarpark und Landwirtschaft Rohberg“

Allgemeine Zweckbestimmung

Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark und Landwirtschaft Roh-berg“ dient vorwiegend der Unterbringung von Anlagen, die der Nutzung der Solarenergie dienen.

Art der zulässigen Nutzungen

Im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark Rohberg und Landwirt-schaft“ sind zulässig:

- Photovoltaik-Anlagen, bestehend aus statischen Modulen mit Pfahlgründungen oder Punktfundamenten sowie den notwendigen Verkabelungen, Zentralwechselrichtern und Transformatorstation(en);
- Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO (z.B. Anlagen zur Einfriedung der Photovoltaik-Freiflächenanlage / Masten zur Kameraüberwachung) mit Ausnahme von Werbean-lagen;

- Stellplätze und Garagen für den durch die im Sondergebiet zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf gem. § 12 Abs. 6 BauNVO
- Landwirtschaft

Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die mittels Baugrenzen festgelegte überbaubare Grundstücksfläche erstreckt sich über die, für die Errichtung der Agri-PV-Anlage benötigte Fläche.

Die zulässigerweise maximal versiegelbare Grundfläche, bestimmt über die Grundflächenzahl (GRZ), wird mit 0,8 sowie max. Höhe der baulichen Anlagen auf 4,50 m über Urgelände festgesetzt

6. Verkehrliche Erschließung

Entlang des Änderungsbereiches erstreckt sich die Erschließungsstraße „Hauptstraße“, welche für eine gesicherte Erschließung sorgt.

7. Umweltbelange und Artenschutz

7.1 Regionalplan:

Das Plangebiet wird im Regionalplan als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich“, überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich für den „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE), dar.

7.2 Landschaftsplan:

Die Plangebiete befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Eslohe. Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes 2.3.1 – Typ A.

7.3 Natura 2000-Gebiete:

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

7.4 Naturschutzgebiete:

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Naturschutzgebiete.

7.5 Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt teilweise dem Landschaftsschutz. Es liegt innerhalb des allgemeinen Landschaftsschutzgebietes LSG 2.3.1 – Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz).

7.6 Gesetzlich geschützte Biotop/ Biotopkatasterflächen/ Biotopverbundflächen:

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche.

Gesetzlich geschützte Biotop

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotop führen können, sind verboten.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche.

7.7 Umweltbericht

Im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis der Bezirksregierung Arnsberg, sind fachübergreifend raumrelevante Ziele des Umweltschutzes thematisiert.

Das Plangebiet wird im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis der Bezirksregierung Arnsberg als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich“, überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich für den „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE), dargestellt.

Der Regionalplan ist weiterhin den Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet, die die sozialen und die wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Das Areal, für das eine Änderung der Flächennutzung angestrebt wird, wird zurzeit als Maisanbaufläche genutzt. Innerhalb des Plangebietes, als auch in seiner unmittelbaren Umgebung, gibt es keine besonders schützenswerten Landschaftsbestandteile, die von dieser Änderung betroffen sind.

Die dezidierte Bestandsbeschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten im Bereich des Planungsvorhabens ist Bestandteil des Umweltberichtes (weiteres zu diesem siehe unten), auf den für weitere Einzelheiten an dieser Stelle verwiesen wird.

Aus den unter Punkt 1 dieser Begründung dargelegten Gründen soll hier der baulichen Inanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen – und damit einem Eingriff gem. § 1a BauGB – grundsätzlich ein gewisser Vorrang gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft eingeräumt werden.

Die sich daraus ergebenden komplexen, umweltrelevanten Maßnahmenverflechtungen, einschl. ihrer Auswirkungen, sind entsprechend der aktuellen Gesetzeslage nach § 2 Abs. 4 BauGB im Bauleitplanverfahren im Rahmen einer Umweltprüfung umfassend darzustellen und zu bewerten. Das Ergebnis, insbes. die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, ist bzw. sind im sogen. „Umweltbericht“ zu dokumentieren, der als eigenständiger Teil der Planbegründung beizufügen ist.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden

- Wasser
- Fläche
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Der notwendige Umweltbericht, einschl. der Berechnung des naturschutzrechtlich notwendigen ökologischen Kompensationsbedarfes, wird im weiteren Verfahren erarbeitet.

7.8 Artenschutzprüfung:

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m §§ 44 Abs 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die notwendige Artenschutzrechtliche Prüfung wird im weiteren Verfahren erarbeitet.

8. Technische Erschließung, Ver- und Entsorgung

8.1 Wasserversorgung

Die druck- und mengenmäßig ausreichende Versorgung des Gebietes mit Wasser wird durch den Anschluss an das Versorgungsnetz der Gemeindewerke Eslohe sichergestellt. Die notwendige Löschwassermenge von 800 l/min wird durch das Wasserversorgungsnetz der Gemeindewerke Eslohe sichergestellt.

8.2 Abwasser / Niederschlagswasser

Die Agri-PV-Anlage verursacht kein Abwasser. Auf Grund der geringen Versiegelung und der landwirtschaftlichen Nutzung wird das Oberflächenwasser wie bisher auf der Grundstücksfläche versickern.

8.3 Telekommunikation

Die Telekommunikation im Plangebiet wird durch die Deutsche Telekom AG, Dortmund, sichergestellt. Sie wird in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

8.4 Energieversorgung

Die Energieversorgung wird durch die zuständigen Versorgungsunternehmen sichergestellt. Diese werden in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

8.5 Abfall

Die anfallenden festen Abfallstoffe sind entsprechend der gültigen Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Eslohe zu entsorgen.

8.6 Netzeinspeisung

Nach ersten Abstimmungen zwischen dem Anlagenbauer und dem Versorgungsträger kann zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass der von der PV-Anlage erzeugte Strom an der nördlichen Spitze des Plangebietes in das vorhandene Netz eingespeist werden kann. Details sind im Rahmen der weiteren Anlagenplanung abzustimmen.

9. Hinweise

9.1 Altlasten und Kampfmittel

In dem bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des HSK geführten Altlastenkataster sind für das Plangebiet keine Altlastenstandorte vermerkt. Trotzdem ergeht vorsorglich folgender Hinweis:

Sollten bei diesen oder anderen Flächen innerhalb des Plangebietes bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt werden, so sind die Gemeinde Eslohe als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02973/800-0) und die Untere Bodenschutzbehörde beim Hochsauerlandkreis (Tel. 0291/94-0) unverzüglich zu benachrichtigen.

Kampfmittelfunde sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt. Sind jedoch bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Gemeinde Eslohe als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02973/800-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst, (Tel. 02931/82-2399) zu verständigen.

9.2 Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht erkennbar.

Bei der Bauausführung ist folgendes zu beachten:

„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere

Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 – 93750; Fax: 02761 – 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).“

9.3 Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

9.4 Immissionsschutz

Durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Rohberg“ in Eslohe-Kückelheim sind immissionsschutzrechtliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

10. Bodenordnung

Amtliche Bodenordnungsmaßnahmen sind im Planbereich nicht erforderlich.

Eslohe, _____

Bürgermeister